

Briefe an die SÄZ

Cloud-Lösung: Wo sind die Mustervorlagen?

Brief zu: Gilli Y. Kommerz und Berufsgeheimnis auf Kollisionskurs? Schweiz Ärztztg. 2019;100(16):569.

In ihrem Editorial schreibt Frau Kollegin Gilli, dass man beim Wechsel des Praxisinformationssystemes von einer Vor-Ort-Server- zu einer Cloud-Lösung für Verträge Mustervorlagen verwenden soll. Zudem sieht sie Kolleg/inn/en vor sich, welche den «Schritt in die Cloud wagen». Dazu möchte ich bemerken, dass es im darauf folgenden Artikel von Sojer et al. offenbar darum geht, die Ärzteschaft zu informieren, dass es ein Konzept gibt, welches aber offenbar noch nicht fertig ausgearbeitet und (wohl deshalb) für das Kollegium auch noch nicht greifbar ist. Dies realisiert man jedoch erst beim Lesen des entsprechenden Artikels.

Dann hoffe ich, dass der FMH bzw. den Mitgliedern des Ressorts eHealth klar ist, dass die Kolleg/inn/en faktisch nicht vor der Wahl stehen, ob sie den Schritt in die Cloud wagen sollen oder nicht – sie sehen sich dazu genö-

tigt. Bedarf für eine Cloud-Lösung besteht z.B. bei keinem/keiner der Hausärzte/-ärztinnen, mit welchen ich gesprochen habe. Home-Office u.ä. war schon lange möglich, auch ohne Cloud, und auch dies wird nur von wenigen genutzt. Die Verlagerung des Datenflusses in die Cloud ist nicht einfach Schicksal oder notwendiger Fortschritt. Sie nützt hauptsächlich den Anbietern, nicht den Nutzern, und verstärkt die Abhängigkeit Letzterer von Ersteren, wobei ironischerweise der Mehraufwand noch durch Letztere, also uns Ärztinnen und Ärzte, finanziert werden soll (z.B. über höhere Lizenzgebühren).

Schliesslich gilt es zu bedenken, dass sich längst nicht alle Anbieter einer Ärztesoftware dem Verband der Schweizerischen Fachhäuser für Medizinal-Informatik (VSFM) angeschlossen haben (in der Tat ist es eine Minderheit). Ob es taktisch richtig ist, sich nur mit dem VSFM auseinanderzusetzen, wird sich erst noch weisen.

Dr. med. Christoph Hollenstein, Laufen

Vorschlag für eine einfache, unproblematische «Minimallösung»: Selbstmedikation

Brief zu: Kuhn H. «Seniorenbewilligung» – pragmatische Lösungsansätze. Schweiz Ärztztg. 2019;100(19):663–5.

Eine Bewilligung zur Rezeptur ad usum proprium, ohne Behandlung anderer Personen, würde sowohl die Verfügbarkeit von rezeptpflichtigen Medikamenten für den Inhaber als auch deren Vergütung durch die Kassen gewährleisten.

Andererseits entfällt damit jede Haftpflicht: der Arzt würde bei Fehlern lediglich sich selbst und niemand anderen gefährden.

Naturgemäss könnten auch keine Notfalldienste mehr verlangt werden.

Die Fortbildungspflicht würde vernünftigerweise ebenfalls entfallen.

Prof. Dr. med. Werner Brühlmann, Zollikon